



# Ablauf der einfachen Überprüfung gem. Steiermärkischem Feuerungsanlagengesetz und Feuerungsanlagenverordnung 2016 und Bedienung der Heizungsdatenbank

Überwachungsstelle: ein von der/dem Verfügungsberechtigten beauftragter Rauchfangkehrerbetrieb zur

Ausführung der Tätigkeiten nach § 1 der Steiermärkischen Kehrordnung 2000, LGBI.

Nr. 2000/60;

Prüfberechtigter: z.B. Installateur, Rauchfangkehrer, Servicetechniker

sofern in der Sachverständigenliste gem. § 27 Stmk. FAnlG eingetragen und eine Prüfnummer vergeben wurde (siehe Anhang – Voraussetzung zur Aufnahme in die

Sachverständigenliste)

#### 1. Bestehende Anlage:

- a) Durchführung der einfachen Überprüfung inkl. Erstellung des Anlagen-Datenblattes durch den Prüfberechtigten
- Übermittlung des Anlagen-Datenblattes durch den Prüfberechtigten an die Überwachungsstelle sowie schriftliche Anforderung der Anlagennummer unter Angabe, dass dies im Auftrag des Verfügungsberechtigten erfolgt (E-Mail)
- Anlegen der Anlage in der Heizungsdatenbank durch die Überwachungsstelle und Übermittlung der Anlagennummer an den Prüfberechtigten
- d) Übermittlung des Ergebnisses der einfachen Überprüfung durch den Prüfberechtigten an die Heizungsdatenbank

#### Umfang der Überprüfung:

- 1. Kontrolle des verfeuerten Brennstoffes und ob dieser zur Verfeuerung in der gegenständlichen Feuerungsanlage geeignet ist,
- 2. Einhaltung der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte sowie Abgasverluste (Mittelwertbildung nach ÖNORM M7510 Teil 2 und 4)
- 3. die Funktion der Abgasklappe,
- 4. die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse,
- 5. die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum etc.),
- 6. die Funktion des Zugreglers bzw. der Explosionsklappe,
- 7. den Förderdruck im Fang,
- 8. die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen),
- 9. die Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probeentnahme),
- 10. ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind.

## 2. Neue Anlage (erstmalige Errichtung sowie Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen):

- a) Erstellung des Anlagen-Datenblattes durch Installateur und Übermittlung dieses durch Installateur oder Verfügungsberechtigten an die Überwachungsstelle
- b) Anlegen der Anlage in der Heizungsdatenbank durch Überwachungsstelle
- c) Erstmalig einfache Überprüfung durch Prüfberechtigten
- d) schriftliche Anforderung der Anlagennummer bei der Überwachungsstelle unter Angabe, dass dies im Auftrag des Verfügungsberechtigten erfolgt (E-Mail)
- e) Übermittlung der Anlagennummer durch die Überwachungsstelle an den Prüfberechtigten
- f) Übermittlung des Ergebnisses der erstmalig einfachen Überprüfung durch den Prüfberechtigten an die Heizungsdatenbank

### Zusätzlicher Umfang der Überprüfung:

Kontrolle bei Kleinfeuerungsanlagen, ob

- 1. sie das erforderliche Typenschild und gegebenenfalls die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen,
- 2. ihnen die technische Dokumentation beigegeben ist,
- 3. technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind und
- 4. bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ein allenfalls erforderlicher Pufferspeicher (§ 6 Abs. 2 Z. 10) ausreichend dimensioniert ist.